

Die Erhöhung des Existenzminimums. Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. November über die Erhöhung des existenzfreien Betrages von Dienst- und Lohnbezüge, Ruhegehältern u. a. wie folgt: Die mit dem Gesetze vom 17. Mai 1912 als Grenze der Exemption auf Dienst- und Lohnbezüge, Ruhegehältern u. a. bestimmten Beträge von 2000 Kr. und 1200 Kr. werden für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse um 50% erhöht. Demgemäß haben die in den Artikel'n I, II und IV des Gesetzes vom 17. Mai 1912, RGBl. Nr. 104 erwähnten Geld-

summen bis auf weiteres zu lauten: im Artikel I. statt „500 Gulden“ „3000 Kronen“ im Artikel II. statt „500 Gulden“ „1800 Kronen“, im Artikel IV statt „350 Gulden“ „1800 Kronen“. Die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung bewilligten Privatverträge, die mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen, sind auf Antrag des Gehärs der gefährdeten Partei aufzuheben. Dagegen werden die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung durch Besession oder ein anderes Rechtsgeschäft sowie im Wege der Exemption nach Maßgabe der bis dahin bestehenden Gesetze gültig erworbenen Rechte von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.